

Sitzung vom 16. Dezember 1998

2770. Anfrage (Altlasten)

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 28. September 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an:

1. In welcher durchschnittlichen prozentualen Grössenordnung bezogen auf die jeweilige Grundstücksfläche bewegten sich die vom AWEL tatsächlich aufgespürten Kontaminationen? Wie viele Fälle lagen unter 20%, wie viele unter 50%?
2. Wie stellt sich die Lage bezüglich Kategorien (A–D) der Gefährlichkeit der entsprechend tatsächlich aufgespürten Kontaminationen dar?
3. Sind dem Regierungsrat die durch die Grundstückseigentümer erbrachten Dekontaminierungskosten für
 - a) Vorabklärungen und Expertisen
 - b) Dekontaminierung an sichbekannt, wenn ja, in welcher Grössenordnung bewegten sich dieselben?
4. In wie vielen Fällen, wo Kontaminationen aufgefunden wurden, handelte es sich um
 - a) Bauabfälle im eigentlichen Sinn
 - b) Kontaminationen, welche vor Ort behoben werden konnten
 - c) Kontaminationen, welche in eine Deponie abgeführt werden mussten?
5. Inwieweit beeinflusst die mittlerweile neu ergangene Altlasten-Verordnung des Bundes die bislang vom Kanton Zürich diesbezüglich geübte Praxis? Führt sie zu einer Ver- oder Entschärfung der Lage?
6. Gegen wie viele Dekontaminations-Verfügungen wurde von den jeweiligen Grundstückseigentümern Einsprache/Rekurs erhoben?

Mit seiner Antwort vom 2. September 1998 nahm der Regierungsrat zur Anfrage KR-Nr. 230/1998 und damit in allgemeiner Weise zur Zahl der tatsächlich erhobenen Altlasten-Verdachtsflächen Stellung. Seither erging die neue Altlasten-Verordnung des Bundes, welche unter anderem Änderungen bei den Grenzwerten brachte.

Nun ist die Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 230/1998 derart allgemein gehalten, dass das Bedürfnis für eine differenziertere Darstellung der effektiven Altlast- beziehungsweise Dekontaminierungssituation ausgewiesen ist. Dieses Bedürfnis ist heute noch vermehrt ausgewiesen, nachdem der Kantonsrat am 28. September 1998 die Motion KR-Nr. 188/1998 betreffend Abfallgesetz/Altlasten, bezüglich welcher der Regierungsrat Entgegennahme signalisierte, an letzteren zur Berichterstattung überwies. Es ist von Interesse zu erfahren, in welcher Grössenordnung sich die Dekontaminierungskosten bewegen und wie es sich mit der Akzeptanz bei den betroffenen Grundstückseigentümern verhält.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Am 28. August 1998 hat der Bundesrat die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung [AltIV, SR 814.680 bzw. AS 1998, S. 2261]) erlassen, welche am 1. Oktober 1998 in Kraft trat. Das Altlastenrecht ist ein noch sehr junges Gebiet und hat bei den Betroffenen auch zu erheblichen Unsicherheiten geführt. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat daher bereits bei der Erarbeitung und nun auch im Nachgang zum Erlass der Verordnung diverse Arbeitsgruppen gebildet.

In diesen Gruppen waren und sind sowohl die Wirtschaft, Altlastenspezialisten, die Hochschule und die Kantone vertreten. Der Kanton Zürich ist jeweils durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vertreten.

Kantonsintern fand am 10. März 1998 eine Aussprache zum Thema Altlasten unter der Leitung des Baudirektors statt. Vertreten waren die Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeber der Industrie, der Kantonale Gewerbeverband Zürich, der Kantonale Baumeisterverband, der Kantonale Hauseigentümerverband, von den Banken die ZKB, die UBS und die CS, die ETH-Zürich, die ABB Immobilien AG sowie Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion und des AWEL. Anlässlich der Sitzung wurde beschlossen, dass die anwesenden Institutionen Ver-

treter delegieren, um in weiteren Gesprächen offene Fragen zu klären. Solche ergeben sich seit Erlass der Bundesverordnung auf Kantonsebene vorab im Bereich der Überführung des bestehenden Verdachtsflächen-Katasters in den bundeskonformen Kataster der belasteten Standorte sowie bei der Umsetzung von Branchenlösungen und bei der Information. Eine erste Sitzung fand am 30. Juni 1998 statt, eine weitere am 3. November 1998. Dabei wurde im Wesentlichen die Aufgabenstellung konkretisiert.

Mit diesem Vorgehen will man sowohl auf Bundes- wie Kantonsebene die Diskussion unter allen Betroffenen fördern und Konsenslösungen erreichen. Es soll auch an die Stelle des lediglich schriftlichen Verkehrs oder von Publikationen ohne Möglichkeit zum Gespräch treten.

Die Antwort des Regierungsrates vom 2. September 1998 (KR-Nr. 230/1998) ist wie folgt zu ergänzen:

Auf Grund der eingangs erwähnten Unsicherheiten und in Anbetracht der zurzeit in den Arbeitsgruppen behandelten Fragen kann noch keine Aussage gemacht werden, ob die Einführung des Bundesrechtes auf Kantonsebene insgesamt zu einer Ver- oder Entschärfung der Lage führen wird. Für die Erstellung des Katasters gemäss Bundesgesetzgebung muss noch eine endgültige Liste der Branchen zur Abschätzung der zu erfassenden Betriebsstandorte durch den Bund erstellt werden, hingegen werden sich bei den Ablagerungsstandorten nur geringe und bei den Unfallstandorten keine Änderungen ergeben. Die Verfahrensschritte bei der Bearbeitung der belasteten Standorte werden sich nur unwesentlich ändern. Der Sanierungs- bzw. Überwachungsbedarf stützt sich nun unter anderem auf Interventionswerte, während bisher für den Wasserbereich die Gewässerschutz- und Lebensmittelgesetzgebung des Bundes allein massgebend war. Konkrete Auswirkungen werden sich erst in der Praxis zeigen. Belastete Standorte ohne altlastenrechtlichen Überwachung- und Sanierungsbedarf, also die überwiegende Mehrzahl der Standorte, bleiben weiterhin ein Abfallentsorgungsproblem. In diesem Bereich hat die Gesetzgebung materiell nicht geändert.

Bei der Erstellung des bisherigen kantonalen Altlastenverdachtsflächen-Katasters wurde eine Erstbewertung der Standorte vorgenommen, die auf Entscheidungstabellen beruht, welche die hydrogeologischen Randbedingungen sowie die Eigenschaften der massgeblichen Stoffe berücksichtigt. Daraus erfolgte die Zuordnung der Standorte in die Kategorien A bis E. In den meisten Fällen wurden die erwarteten Stoffe auch aufgefunden. Die «Treffericherheit» der prognostizierten im Verhältnis zu den tatsächlich angetroffenen Kontaminationen stellt dem Kataster ein gutes Zeugnis aus.

Die verlangte Erhebung über die prozentuale Grössenordnung der Kontamination bezogen auf die jeweilige Grundstücksfläche ist nicht zweckmässig, da diese Kennzahl weder etwas mit dem Schadstoffgehalt, der Schadstoffmenge, dem Freisetzungspotential noch der Exposition (alles massgebende Parameter gemäss Altlasten-Konzept für die Schweiz, BUWAL, Schriftenreihe Umwelt Nr. 220, Bern 1994) zu tun hat.

Bei jeder Sanierung eines belasteten Standortes, die nicht an Ort und Stelle (in-situ-Verfahren) vorgenommen werden kann, fallen definitionsgemäss Bauabfälle an. Da solche Verfahren aus technischen Gründen (zu geringer Sanierungserfolg, mangelnde Erfolgskontrollen) nur sehr selten angewendet werden, fallen in der Regel immer Bauabfälle (z.B. belasteter Aushub) an.

Bei den in der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 230/1998 erwähnten bisher 689 abgeklärten Standorten führte der Vollzug zu rund einem Dutzend Rekursen oder Beschwerdeverfahren. In zwei Fällen war die Entlassung von Altlastenverdachtsflächen streitig; die betroffenen Standortinhaber beantragten im Rekursverfahren vor dem Regierungsrat, ihre Grundstücke ohne Altlastenabklärungen aus dem kantonalen Altlastenverdachtsflächenkataster zu entlassen. Der Regierungsrat wies beide Rekurse ab und erwog sinngemäss, dass eine Entlassung aus dem Kataster ohne hinreichende Untersuchungen (die von den Standortinhabern vorzunehmen sind) nicht in Frage kommen könne. Beide Rechtsmittelentscheide sind rechtskräftig. Verschiedene Rechtsmittelverfahren hatten die Frage zum Gegenstand, wer (bei mehreren Verursachern) als Untersuchungspflichtiger heranzuziehen ist. Es darf heute dank der bisherigen Rechtsprechung als weitgehend gesichert gelten, dass die so genannten Voruntersuchungen stets von den Standortinhabern durchzuführen sind, wogegen die Ausarbeitung von Detailuntersuchung und Sanierungsprojekt durch die Verursacher der festgestellten Altlast zu erfolgen hat (vgl. auch Art. 20 AltV). Einige Rechtsmittelverfahren sind noch pendent.

Eine Voruntersuchung kostete bisher in der Grössenordnung von Fr. 5000 bis Fr. 50000. Eine Voruntersuchung gemäss Art. 7 und 8 AltIV wird in Zukunft aufwendiger werden, da sie höhere Anforderungen an die Klassierung stellt. Für die Sanierung ergibt sich eine grosse Bandbreite auf Grund der Art und Menge der Stoffe, der Sanierungstechnik und des Entsorgungsweges von Fr. 50 bis Fr. 2500 pro Tonne zu entsorgendes Material. Die Baudirektion trägt dem Kostenaspekt bei Sanierungsanordnungen in pflichtgemässer Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips Rechnung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi